

HEINZ MOHNHAUPT
(Frankfurt am Main)

Die Edition von Privilegien als Rechtsquellen in Deutschland und in ihrer europäischen Perspektive

Abstract

The Edition of Privileges as Sources of Law in Germany and in their European Perspective

This paper examines the history and contemporary practice of the edition of privileges in the context of the term “source of law”. In all legal systems, the term “source of law” has a quality of normative power or of authority for the decision-making processes. In this sense, the research question decides about their property as sources of law.

This raises the question of the content and function of privileges in the history of law. While the individual and special *privilegia* form a contrast to common law or general legislation as *leges privatae*, on the other hand, they are also part of the greater category of law and legislation in general. This accounts for their enormous instrumentality in the creation of legal systems. Privileges may extend to all matters of private and public law (economy, trade, invention, jurisdiction, constitution, rights of estates etc.). They have appeared as a mass phenomenon since the Middle Ages. The different characteristics of the sources in turn connote both problems and possibilities for their edition, both in the past and the present. Different forms and functions of their publication and edition can be distinguished for the Ancien Régime. Publications of privileges of estates often served political interests, the publication of private-law privileges, thus, served to protect individual legal positions and their probability in court.

Today, the edition of privileges is determined by the research objectives in European legal history and, in the face of the mass phenomenon of this type of source, is hampered by the problem of criteria for their selection. Editions on the jurisdiction and economic development in the Old Reich have been published in Germany and Austria in recent years (1980, 1981). They attest to the traditional power of privileges and show the important meaning for the ordering and shaping of law up until the 19th century.

Key words: legal-historical source, source edition, privilege, *lex privata*, general legislation, Germany, Austria, Holy Roman Empire

Schlüsselworte: Rechtsquelle, die Edition von Quellen, Privileg, *lex privata*, allgemeine Gesetzgebung, Deutschland, Österreich, Das Heilige Römische Reich

Słowa kluczowe: źródło historyczno-prawne, edycja źródła, przywilej, *lex privata*, prawo powszechnie, Niemcy, Austria, Święte Cesarstwo Rzymskie

1. Die Problematik des Begriffs „Rechtsquelle“

Editionen von Rechtsquellen bilden ein Fundament jeder rechtswissenschaftlichen Arbeit. Erst die Publizität dieser wissenschaftlichen Grundlagen erlaubt Aufklärung, Diskussion, Diskurs und Austausch unter den am wissenschaftlichen Prozess beteiligten Akteuren. Damit sind zwei Fragen verbunden, die ich an den Anfang meiner Ausführungen stellen möchte. Erstens: Was sind überhaupt Rechtsquellen und zweitens: zu welchem Zweck wurden sie in der rechtswissenschaftlichen Geschichte veröffentlicht. Das sind Vorfragen zur Behandlung des Tagungsthemas, die zur Beantwortung der Frage dienen, welche Rechtsquellen zu welchem Zweck in letzter Zeit neu ediert wurden.

Heutige Editionen stützen sich entweder auf Archivmaterial oder auf ältere Publikationen und repräsentieren daher auch Publikationsgeschichte im Sinne einer Wissenschaftsgeschichte des Rechts. Das ubiquitäre Wort „Rechtsquelle“ gilt als „vieldeutig“,¹ „irreführend“ und „unglücklich“.² Es gehört nicht zu den von den Verfassungen vorgegebenen juristischen Fachbegriffen mit einem festen Inhalt.³ Der Terminus „Rechtsquelle“ ist mit einem geradezu metaphysischen und mystifizierenden Symbolgehalt in allen europäischen Sprachen aufgeladen und wird in den europäischen Rechtsgeschichten in diesem Sinne gebraucht. Nicht in der Rechtssprache des römischen „Corpus iuris civilis“, wohl aber bei Livius findet sich die „fons“ als Metapher für normativ-rechtliche Entscheidungsgrundlagen.⁴ Sie begegnet in den italienischen „fonti del diritto“, den französischen „sources des droits“, den niederländischen „rechtsbronnen“⁵ bis zu den englischen „sources of law“ und der polnischen „źródło prawa“. Der „Rechtsquellen“-Begriff hat eine eigene Geschichte,⁶ die mit dem Bild der „Quelle“ ungewollt das unbestimmte „Fließende“ und „Flüssige“ eines höchst konkretisierungsbedürftigen Gegenstandes – nämlich des Rechts – zum Ausdruck bringt. Diese „Bildersprache“ ist bezeichnend für die Auffassungen über Entstehung und Produktion

¹ Cf. P. Liver, *Der Begriff der Rechtsquelle* [in:] *Rechtsquellenprobleme im Schweizerischen Recht. Festgabe der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern für den Schweizerischen Juristenverein*, Jahresversammlung 1955, Bern, Band 91 bis, S. 1.

² Cf. A. Simonius, „*Lex Facit Regem*“ (*Bracton*). *Ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen*, Basel 1933, S. 11, 18 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 5).

³ H. Mohnhaupt, *Das Verhältnis zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft als Rechtsquellenproblem (18. bis 20. Jahrhundert)* [in:] *Giudici e giuristi. Il problema del diritto giurisprudenziale fra Otto e Novecento*, Tomo I [in:] *Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 40, hrsg. P. Costa, Milano 2011, S. 19–52 (hier S. 19f.).

⁴ Wohl zum ersten Mal gebraucht von Titus Livius, *Ab urbe condita*, hrsg. W. Weissenborn, Lipsiae 1850, p. 156 (Lib. III, Cap. 34): *decem tabularum leges [...], quae nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique est iuris*.

⁵ Cf. z. B.S. Dauchy, *Van rechtsbron tot bron voor de geschiedenis. De rechtspraak in historisch perspectief* [in:] *Commission Royale pour la publication des Anciennes Lois et Ordonnances de Belgique*, Bruxelles 1996, S. 179–194 (Bulletin XXXVII, Handelingen); F.C.J. Ketelaar, *Bronnen uitgeven over de grenzen* [in:] *ibidem*, S. 125–130.

⁶ O.G. Oexle, *Was ist eine historische Quelle*, „Rechtsgeschichte“ (=Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte), 2004, Bd. 4, S. 165–186.

von Recht.⁷ Besonders das 19. Jahrhundert hat sich um eine Klärung des Begriffs der „Rechtsquelle“ bemüht, wobei Bergbohm 1892 dieses „Kapitel von den Rechtsquellen zu einem der qualvollsten der ganzen Rechtstheorie“ erklärte⁸ und Josef Esser 1990 von den „doktrinären Peinlichkeiten“ sprach, vor denen sich die Rechtsquellenlehre des 19. Jahrhunderts gestellt sah.⁹ Karl Marx machte sich über die „Quellenliebhaberei“ der Historischen Rechtsschule Savignys lustig, da sie dem Schiffer zumute, „nicht auf dem Strome, sondern auf seiner Quelle zu fahren“.¹⁰ Luhmann nannte die Rechtsquellenlehre ein „mehrschichtiges“ Theoriegebäude mit schwankenden Fundamenten.¹¹

Gemeinsam ist all diesen sogenannten „Quellen“ in den nationalen Rechtsordnungen die Qualität einer gewissen normativen Kraft oder einer Autorität als Entscheidungsgrundlage. Der deutsche Pandektist Alois Brinz bezeichnete 1873 in diesem Sinne solche Werke als eine Quelle, „in welchen das Recht entsteht, und aus denen allein es denn auch zu schöpfen ist“.¹² Die neuere Rechtsquellenlehre in Deutschland unterscheidet in diesem Sinne zwischen dem Entstehen, Bewerten und Erkennen von Recht und differenziert demgemäß nach *Rechtserzeugungsquellen*, *Rechtsentstehungsquellen*, *Rechtswertungsquellen* und *Rechtserkenntnisquellen*.¹³ Riccardo Guastini definierte 1996: „[...] the sources of law are normative texts“ oder „normative acts [...]“.¹⁴ Damit war aber noch nichts darüber gesagt, worin der Grund für diese normative Kraft besteht und welches Gewicht und welche „binding force“ die jeweilige Rechtsquelle besaß, nämlich ob als Gesetz, als Urteil,¹⁵ „communis opinio“,¹⁶ als rechtswissenschaftliche Theorie oder ob diese „Quelle“ nur formaler unverbindlicher Bestandteil einer Rechtskultur war. Die „incertitude méthodologique immense qui règne dans la littérature en matière de source du droit“, wurde oft beklagt.¹⁷ In der Regel wird jedoch im positiven Recht der Grund für den „Quellen“-Charakter einer Norm gesehen,¹⁸ und zwar in Gestalt und

⁷ Cf. U. Meyer-Cording, *Die Rechtsnormen*, Tübingen 1971, S. 49; H. Mohnhaupt, *Das Verhältnis...*, S. 21f.

⁸ K. Bergbohm, *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie*, Kritische Abhandlungen I (1892), Repr. Glashütten 1973, S. 40.

⁹ J. Esser, *Richterrecht, Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht* [in:] *idem, Wege der Rechtsgesinnung. Ausgewählte Aufsätze*, hrsg. P. Häberle und H.G. Lesser, Tübingen 1990, S. 167.

¹⁰ K. Marx, *Das philosophische Manifest der historischen Rechtsschule* (Rheinische Zeitung, Nr. 221 vom 9. August 1842) [in:] MEGA (Marx-Engels Gesamtausgabe) I, Berlin 1956, S. 78.

¹¹ N. Luhmann, *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt am Main 1984, S. 308; dazu H. Mohnhaupt, *Das Verhältnis...*, S. 21–25, mit weiteren Nachweisen.

¹² A. Brinz, *Lehrbuch der Pandekten I*, Erlangen 1873, S. 6.

¹³ Cf. P. Kirchhof, *Rechtsquellen und Grundgesetz* [in:] *Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz. Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts II*, hrsg. C. Starck, Tübingen 1976, S. 53–55.

¹⁴ R. Guastini, *Fragments of a Theory of Legal Sources*, „Ratio Juris“ 1996, vol. 9, S. 364–386 (hier S. 366–369).

¹⁵ Cf. H. Mohnhaupt, *Das Verhältnis...*, S. 36–45.

¹⁶ J. Schröder, *Zur rechtlichen Relevanz der herrschenden Meinung aus historischer Sicht*, „Veröffentlichung der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften“ 1988, Bd. 58, S. 146; *idem, Recht als Wissenschaft*, München 2001, S. 48.

¹⁷ So A. Ross, *Le Problème des Sources du Droit a la Lumière d'une Théorie réaliste du Droit* [in:] *Le Problème des Sources du Droit Positif* (Annuaire de l'Institut International de Philosophie du Droit et de Sociologie Juridique. 1934–1935, Travaux de la première Session), Paris 1934, S. 167–187 (hier S. 175).

¹⁸ Cf. z. B.M. Djuvara, *Sources et Normes du Droit positif* [in:] *Le Problème des Sources...*, S. 82–102 (hier S. 82).

Form des Gesetzes. Dementsprechend wurde vor allem im Ancien Régime der Wille des Gesetzgebers bzw. des Gesetzes – die „*voluntas principis*“ – als die eigentliche Rechts-„Quelle“ angesehen.¹⁹ Bentham hat das auf die Formel gebracht: „First then with respect to its *source*. [...] the will of which it is the expression must [...] be the will of the sovereign in a state”.²⁰ Dieser rechtserzeugende Wille konnte sich in vielen legislatorischen Formen ausdrücken, – entweder in einer *lex generalis* oder in den vielfältigen Formen einer *lex specialis*, als welche das „privilegium“ die Hauptgattung darstellt.

Letztlich hängt die Qualität eines Textes als „Rechtsquelle“ auch von der Fragestellung ab, die an den jeweiligen Rechtstext gerichtet wird.²¹ Forschungsinteresse und wissenschaftliche Fragestellung entscheiden mit über die Eigenschaft als „Quelle“. In diesem Sinne haben die Organisatoren unserer Tagung unter den vielen verschiedenen möglichen „Rechtsquellen“ drei juristische „Quellen“-Bereiche ausgewählt: „Doctrines – State – Law“. Deren Editionen können als Indikatoren für nationale und internationale Forschungsrichtungen und Diagnosen heutiger Wissenschaftsstrategien dienen. Ich möchte die Editions-geschichte und heutigen Editionsbedingungen für das Rechtsinstitut der „privilegia“ behandeln, das in der Geschichte des Rechts für Gesellschaft und Staat eine große Bedeutung besaß und die der Kanonist Ulrich Stutz einmal mit den bezeichnenden Worten umschrieb, dass „das Ausnahmerecht das Regelrecht völlig überwucherte und in den Hintergrund drängte, sodaß schließlich der ganze Rechtshimmel voller Privilegien hing, fast alles Recht in das Gewand von Privilegien sich kleidete [...]“.²² Angesichts dieses Tatbestandes kann es verwundern, dass es in den letzten Jahren fast keine Editionen von Privilegien in Deutschland und Österreich gegeben hat. Zur Erklärung dieses Befundes ist näher auf die dogmatische und funktionale Eigenart dieses Rechtsinstituts als „Quelle“ einzugehen.

2. Gesetzeseigenschaft und Instrumentalität der Privilegien

Wie der Begriff der Rechtsquelle ist auch das Rechtsinstitut des *privilegium* – oder besser im Plural gesagt: der „privilegia“ – durch eine verwirrende und uneinheitliche Terminologie und Bedeutungsvielfalt gekennzeichnet. Das dominierende Charakteristikum des Privilegs ist durch seinen Gegensatz zum allgemeinen Recht – der *lex generalis* oder des *ius commune* gekennzeichnet. Dieser Gegensatz zwischen allgemeinem und besonderem Recht durchzieht die gesamte Geschichte des Rechts, so dass europäische Rechtsgeschichte auch allein unter diesem Aspekt eines individuell, personal, subjektiv, regional, lokal oder institutionell geformten Sonderrechts – eines *ius*

¹⁹ H. Mohnhaupt, *Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime*, „Ius Commune“ 1972, Bd. 4, S. 188–239 (hier 199–208).

²⁰ J. Bentham, *The Limits of Jurisprudence Defined. Being Part Two of An Introduction to the Principles of Morals and Legislation...*, Repr. New York 1970, S. 101 (Chap. 4: „Source of a Law“).

²¹ So auch O.G. Oexle, *Was ist eine historische Quelle...*, S. 179.

²² U. Stutz, *Rezension von D. Lindner*, Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossatoren des Corpus iuris canonici, *Regensburg 1917*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung“ 1918, Bd. 39, S. 256.

speciale oder *ius particulare* – betrachtet werden kann. Gesetz und Privileg repräsentieren die rechtliche Gestaltungsalternative von Generalisierung und Individualisierung innerhalb einer Rechtsordnung. Beide überlagern sich in der Geschichte des Rechts bis zum Beginn des Zeitalters der *égalité* im späten 18. Jahrhundert.²³ Die gemeinrechtliche Lehre hat eine Gesetzeseigenschaft des Privilegs immer bejaht hat. Bartolus wird noch im 18. Jahrhundert zitiert: *Privilegium est lex scripta contra ius commune*.²⁴ Die *potestas legislatoria* der weltlichen und der geistlichen Gewalt umfasste immer auch die Erteilung eines Privilegs als ein individuelles oder kollektives Sonderrecht, das in der Regel durch eine Urkunde übertragen wurde. Ein weiteres Argument für die Gesetzeseigenschaft des Privilegs war das aus der Pönformel abgeleitete generelle Verbot an alle Amtsträger und Untertanen, den Privilegierten bei der Ausübung seines Sonderrechts nicht zu stören. Sie waren „verpflichtet“, diesem im Privileg „enthaltenen Befehle, der für sie ein wahres Gesetz ist, nachzukommen“.²⁵ Inhaltlich konnte eine *jede* Berechtigung auf den Gebieten von Handel und Wirtschaft, Gerichtsbarkeit, Universitäten, Städten, Steuerbefreiung, Immunitäten, Asyl, Moratorien, Fabriken, Manufakturen, Erfindungen usw. an eine Einzelperson oder definierte Personengruppe übertragen werden, soweit dafür noch keine allgemeine gesetzliche Regelung ergangen war. Johann Jacob Moser erklärte 1773 „Derer Sachen, worüber Privilegien ertheilet werden können, seynd unzählige, und es entstehen noch immer neue Gattungen derselbigen“.²⁶ Darin zeigt sich die enorme Instrumentalität der individuellen Rechtserteilung durch Privilegien als ein rechtliches Ordnungs- und Gestaltungsmittel in allen europäischen Ländern.

3. Unterschiedliche Aufgaben und Funktionen der Privilegien-Editionen im Ancien Régime

Die urkundlich übertragenen Privilegien in ihrer Eigenschaft als *leges privatae* oder Sonderrechte stellten ein Massenphänomen dar, so dass man auch vom *mare magnum privilegiorum* sprach.²⁷ So war es im Ancien Régime – wie auch heute noch – außerordentlich schwierig, diese Urkunden- bzw. Brief-Privilegien als „Quellen“ in Editionen unter rationalen Gesichtspunkten zu sammeln, zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Das war der Privilegienlehre im 18. Jahrhundert sehr wohl bewusst. Der Reichspublizist Johann Jacob Moser, der selber zahlreiche Rechtstexte und Urkunden veröffentlicht hatte, hat 1741 dieses Problem sehr klar erkannt und beschrieben:

²³ H. Mohnhaupt, *Untersuchungen zum Verhältnis Privileg und Kodifikation im 18. und 19. Jahrhundert*, „Ius Commune“ 1975, Bd. 5, S. 71–121 (hier S. 80–91).

²⁴ *Commentatio ad D. 1,4,3 (nr. 3) [in:] Bartoli a Saxoferato opera...*, Basileae 1589, S. 73.

²⁵ C.F. Häberlin, *Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts*, 4. Theil, Leipzig 1795, Artikel „Privilegium“, S. 287 (§ 7).

²⁶ J.J. Moser, *Von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen (Neues teutsches Staatsrecht 16/7)*, Franckfurt–Leipzig 1773, S. 42.

²⁷ So P.Fr. Didacius ab Aragona, *Dilucidatio privilegiorum ordinum...*, Bononiae 1753, S. 2 (nr. 10).

Der Sachen, worüber die Kaysere [...]. Privilegien zu ertheilen gewohnt gewesen, oder noch zu ertheilen gewohnt sind, ist eine sehr grosse Menge und es würde nicht nur eine curiose, sondern auch auf vielfältige Weise nützliche Sache seyn, [...] alle Gattungen derer jemalen [...] gegebenen Privilegien zu sammeln [...]. Weilen mir aber diese Arbeit hier zu vil Zeit und Raum wegnehmen würde, so muß ich mich begnügen, in denen folgenden Capiteln einige derer noch jetzo am meisten üblichen Privilegien anzuführen [...].²⁸

Die Publikations- und Editions Zwecke waren in der Geschichte des Rechts und speziell des Rechtsinstituts der *privilegia* sehr vielfältig. Das gilt für alle Privilegiengattungen sowohl des *ius privatum* als auch des *ius publicum* in allen europäischen Staaten, wobei hier die *iura singularia* nicht zu berücksichtigen sind, da diese als *privilegia in corpore iuris clausa*²⁹ im römischen Gesetzbuch des *Corpus iuris civilis* eine allgemeine gesetzliche Publizität besitzen.

Überblickt man den großen Rechtsquellenpluralismus im vorkodifikatorischen europäischen Ancien Régime, so wird dieser noch übertroffen vom speziellen Rechtsquellenpartikularismus innerhalb der Rechtsgattung „privilegia“. Die Privilegienlehre versuchte vor allem die Masse der privatrechtlichen privilegialen Begünstigungen nach Privilegien-Inhalt und Privilegien-Adressaten zu systematisieren:

Quibus privilegia tribui dicuntur, sunt I. Individuum personale. II. Integra familia. III. Universitas sive collegium. IV. hominum status, ordo, aut genus. V. Munus sive dignitas. VI. Res aut locus. VII. Negotium, causa, actio.³⁰

Dieser Systematisierungsversuch kann jedoch keine Allgemeingültigkeit beanspruchen. Im Bereich öffentlich-rechtlicher Privilegien zeigen Territorien mit einer starken föderalen Struktur – wie z. B. die niederländischen Provinzen – einen hohen Anteil an Stadt- und Landschaftsprivilegien, die im 17. und 18. Jahrhundert in großer Zahl publiziert worden sind. Im Alten Reich dokumentiert z.B. die große Zahl der an Landesherren, Stände und Städte erteilten *privilegia de non appellando* und Gerichtsstandsprivilegien eine Verfassungsstruktur mit einer Stärkung territorialer und städtischer Hoheitsrechte und Autonomie, die zugleich eine Kompetenzbeschränkung der obersten Reichsgerichte bedeuteten. In Österreich zeigen die „Landesfreyheiten“ und „Landhandvesten“ der einzelnen Herzogtümer und „Länder“ die Eigenständigkeit des partikularen ständisch-landschaftlichen Rechtebestandes, der unter den oft pauschal gebrauchten Begriff des *Privilegs* bzw. der *Privilegien* subsumiert wird. Die Unterscheidung zwischen den persönlich an Einzelpersonen und kollektiv erteilten Ständeprivilegien ist fließend, da die „Stände“ oft als Vertreter des „Landes“ oder der gesamten ständischen Korporation auftraten. Ihrem Rechtscharakter nach handelte es sich bei diesem Privilegentyp überwiegend um individualisierende Landesordnungen, die im Wege von Urkunden erteilt wurden und die enge Verwandtschaft zwischen allgemeinem Gesetz und partikular wirkendem Rechten verdeutlichen. Umgekehrt sind in Frankreich zahlreiche Privilegien in die „Ordonnances“ integriert oder als Statuten in der Begriffskombination *privilèges*,

²⁸ J.J. Moser, *Teutsches Staats-Recht*, 4. Theil, Leipzig–Ebersdorff 1741, S. 264 (§ 41).

²⁹ Chr. Fr. Glück, *Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Ein Commentar*, 1. Theil, 2. hrsg., Erlangen 1797, S. 553–559.

³⁰ C. Langhaider (Praeses), *Dissertatio de multiplici privilegiorum significatione eorumque notione genuina et adfectionibus propriis* (Respondent: M. Schmetterer), Salisburgi 1766, S. 78.

franchises, *status* ausgewiesen. Das gilt auch für Italien, wo die *privilegia et statuta* den singulären Rechtsstoff der Städte umfassen, – ganz entsprechend dem allgemeinen Grundsatz „Privilegium in favorabilibus accomodatur juri statutorio“.³¹ In England dominieren Parlaments- und Druckprivilegien; in Frankreich die durch individuelle Privilegien geknüpfte enge Bindung der königlichen Beamten an die Krone, deren Strategie darin bestand, Stände und ständisches Personal in den monarchischen Aufbau des französischen Königtums zu integrieren. Neben diesen kollektiv erteilten und kollektiv wirkenden Sonderrechten bestand nun die Masse der individuell und persönlich verliehenen Sonderberechtigungen für namentlich benannte Einzelpersonen, für die es an authentischen Sammlungen im Ancien Régime verständlicher Weise völlig fehlte.³²

Die Bezeichnungen für diesen kollektiven und individuellen Privilegienstoff sind in den Landessprachen sehr unterschiedlich, wenn man von der einheitlichen lateinischen, römischrechtlichen und kanonistischen Begrifflichkeit der *privilegia* einmal absieht. In den französischen Publikationen des Ancien Régime werden die privilegialen Rechte in den Titeln mit *privilèges*, *libertés*, *franchises*, *lettres patentes*, *immunités* erfasst; in deutschen Publikationen lauten die Bezeichnungen z.B. „Privilegia, Gnaden, Freyheiten, Gewohnheiten, Handvesten, Gerechtigkeiten“ usw. Solche kumulativ gebildeten Begriffsreihen bilden oft die Buchtitel der Editionen des vielgestaltigen Privilegienstoffs im Ancien Régime. Vier Publikationstypen lassen sich im 16.–19. Jahrhundert unterscheiden:

- 1) Reine Privilegiensammlungen, die vor allem die Gerichtsbarkeit sowie, Stände und Städte betreffen.
- 2) Allgemeine Gesetzespublikationen, in die entsprechend der Gesetzeseigenschaft der Privilegien diese für partikulare Rechtsräume integriert wurden.
- 3) Editionen von allgemeinen Urkunden und Akten der Stände und Städte, unter denen sich manchmal auch Privilegien befinden.
- 4) Einzelne Privilegienbriefe für bestimmte individuelle Personen, Berufsgruppen, Handelsgesellschaften, Buchdrucker usw., die separat veröffentlicht wurden, soweit sie nach Form, Inhalt und Bedeutung besondere Signifikanz beanspruchen konnten.

Die Öffentlichmachung solcher Privilegien konnte in vielfältigen Formen erfolgen. Die Publizität diente im Ancien Régime dazu, entsprechend der im Privilegientext verankerten Pönformel³³ die Nichtprivilegierten zur Beachtung der Privilegienrechte rechtlich zu zwingen; sie bestärkte dadurch die Rechtsposition des Privilegieninhabers, sicherte damit die Beweisbarkeit des Privilegs und kennzeichnete so indirekt den monarchischen Privilegienerteiler als souveränen Herren über das Recht mit seiner Verpflichtung, den Privilegierten bei der Ausübung seines Rechtes zu schützen.³⁴ Im Mittelalter ist die Ausfertigung der Privilegienurkunde auf Pergament mit Siegel und Unterschrift die gebräuchliche Publikationsform. Im 18. Jahrhundert gewinnt das Publikationserfordernis

³¹ Cf. J.St. Burgermeister, *Thesaurus juris equestris publici et privati I*, Ulm 1718, S. 691.

³² Cf. F. Tetzner, *Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts*, Leipzig 1901, S. 35–37.

³³ C.F. Häberlin, *Repertorium...*, S. 287.

³⁴ Ch. Wolff, *Jus naturae methodo scintifica pertractatum*, Pars VIII: *De imperio publico...*, Halae Magdeburgicae 1748, S. 655: „Haec tutela a privilegio inseparabilis est.“

eine aufklärerische Bedeutung,³⁵ da die allgemeine Verpflichtung aller Untertanen zur Beachtung der Gesetze mit dem Gebot zur Beachtung der Privilegien gleichgesetzt wird: „Gleichwie nun ein Gesetz nicht anders gilt, als wenn es publiciret und denen Unterthanen bekannt gemacht ist, also hat es auch die Beschaffenheit mit denen Privilegiis [...]“.³⁶ Es galt der Grundsatz, dass das Privileg seine Wirkung nur dann entfaltet, wenn es „denjenigen gehörig insinuiert ist, die es betrifft“.³⁷

Für die Gattung der öffentlichrechtlichen Privilegien wurde mit Beginn des 17. Jahrhunderts die Druckveröffentlichung das gebräuchliche Instrument, um vor allem die Ständeprivilegien beweissicher zu machen. Das betraf besonders die Ständeprivilegien. Die Editionen des 18. Jahrhunderts betonten, dass die Publikation auf der Grundlage der Originalurkunden erfolgt. Der Editionsziel setzte gegen den Anspruch des absolutistischen Herrschers und seiner theoretischen und praktischen *plena potestas*, Privilegien und besonders die Ständeprivilegien widerrufen oder neutralisieren zu können. Die Privilegienlehre widmete dem Problem der *revocatio privilegiorum* besonders ausführliche, dogmatische Darstellungen.³⁸ Schriftlichkeit und beweiskräftige Publikationen waren die Waffen, mit denen die Stände sich ihre verfassungsrechtliche Gegenposition zu sichern versuchten. Editoren und Verteidiger der Ständeprivilegien betonten im Ancien Régime immer wieder, den „fürtrefflichen Nutzen“, die Privilegien „ans Licht“ zu bringen und damit die „conservation dieses Standts“ zu sichern.³⁹ Die Publikationen solcher Privilegien bildeten im Ständestaat einen Aspekt des *ius publicum* und besaßen insoweit eine politische Funktion. Es ist erkennbar, dass die Editionen auf eine umfassende Zusammenstellung des ständischen Privilegienbestandes „in ein Corpus“ und *conjunctim et in corpore* zielten. Wegen der Masse der ständischen Privilegien waren jedoch nur Auswahlpublikationen dieser Privilegiengattung möglich, die die Privilegienquellen *in nucleo* veröffentlichten.⁴⁰ In diesem Sinne wurden Privilegiensammlungen der Stände auch unter dem bezeichnenden Titel *De collectione et editione privilegiorum provinciis et ordinibus datorum et confirmatorum* in der Traktatliteratur behandelt.⁴¹ Zahlreiche Privilegiensammlungen entstehen auf „Befehl“ der Stände und Städte: „iussu“ in Venedig 1668, in „opdracht“ von „burgemeestere, schepenen en raden“ der Stadt Harlem 1751, „auf höchsten Gnädigsten Befehl“ für den „Teutschen Ritterorden“ 1753 oder *per mandato del Real Consejo* in Pamplona 1619.

³⁵ Cf. D. Willoweit, *Gesetzespublikation und verwaltungsinterne Gesetzgebung in Preußen vor der Kodifikation* [in:] *Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad*, hrsg. G. Kleinheyder, P. Mikat, Paderborn (e.a.) 1979, S. 601–619; Th. Simon, *Vom „materiellen“ zum „formellen“ Publikationsprinzip*, ZNR, 2008, Bd. 30, S. 201–220, der jedoch die Publikation von Privilegien nicht ausdrücklich behandelt.

³⁶ Ch.L. Bilderbeck, *Teutscher Reichs-Staat*, Leipzig – Franckfurt 1709, S. 277.

³⁷ C.F. Häberlin, *Repertorium...*, S. 288.

³⁸ H. Mohnhaupt, *Erteilung und Widerruf von Privilegien nach der gemeinrechtlichen Lehre vom 16. bis 19. Jahrhundert* [in:] *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Band I, hrsg. B. Dölemeyer, H. Mohnhaupt, (Ius Commune, Sonderhefte 93), Frankfurt am Main 1997, S. 92–121 (hier S. 112–121).

³⁹ So S. Günther, *Freyheiten Des Heiligen Römischen Reichs eximirten Adelichen Ritterschaft am Rheinstrom...*, Speyr 1609, Ad Lectorum.

⁴⁰ A. Ertel, *Observationes illustres juridico-equestres...*, Nürnberg 1699, S. 476 s.

⁴¹ Ch.G. Buder, *Symmikta observationum varia iuris publici feudalis...*, liber secundus, Jenae 1740, S. 30.

Vor allem Konfirmationen und Erneuerungen von Stände-Privilegien sollten eine Beweis sichernde Publizität erhalten. Sie dienten bevorzugt der Sicherung städtischer und ständischer Rechte gegenüber solchen Herrschern, die als ausländische Regenten fremde Städte und Territorien in ihren Herrschaftsbereich inkorporiert hatten. Das belegen zahlreiche Sammlungen der *Privilegii et Capitoli* von *Città e Regno di Napoli* mit ihrem Sicherungszweck gegenüber der spanischen Krone.⁴² 1688 begründet Hörnigk die Edition der Privilegien des „Erz-Hauses Österreich“ mit den Worten, die „Originalia aller [...] Privilegien und Confirmationen aus dem Archiv zu erheben [...] und sodann durch den Druck publicieren zu lassen“.⁴³

Wegen der schon erwähnten Pflicht des Herrschers oder Stadtherrn als Privilegienerteiler, die Privilegierten bei der Wahrnehmung ihrer Privilegienrechte zu schützen, finden sich auch publizierte Privilegiensammlungen, die z.B. ausdrücklich dem *Protecteur* der *privilèges de la ville de Bourges*, [...] *et principalement des droits et privilèges de Noblesse* gewidmet sind. Andererseits erleichterte die Edition der Privilegien im 18. Jahrhundert auch dem König oder Landesherrn die übliche Konfirmation und die damit verbundene Kontrolle des tradierten umfangreichen Privilegienstoffs. Die ursprünglich *per gratiam* massenweise und unkontrolliert erteilten Privilegien wurden im Absolutismus unter die Aufsicht des souveränen Herrschers gestellt. Das geschah besonders für Zoll- und Steuerprivilegien. Restriktive Privilegienerteilung und Kontrolle des „mare magnum privilegiorum“ zielten im 18. Jahrhundert auf ein *ius certum et universale* durch eine systematische Kodifikation.

In Frankreich wurde die Kontrolle des unübersichtlichen Privilegienbestandes dadurch erreicht, dass viele Stadtprivilegien in Zusammenhang mit deren Konfirmationen ediert werden. Dabei wurden die typischen Formeln *vérifié en Parlement* und *avec confirmation et vérification tant de la Cour des Comptes* [...] gebraucht. Eine besondere verfassungsrechtliche Bedeutung besaßen im Alten Reich die Publikationen der *privilegia de non appellando et de non evocando*. 1602⁴⁴, 1618, 1710⁴⁵ und 1724⁴⁶ entstanden spezielle Editionen mit dem Zweck, Souveränität der hohen Reichsstände auf dem Justizsektor zu dokumentieren und zugleich die Untertanen vom „leichtfertigen Appellieren“ abzuhalten. In einigen Sammlungen kam polnischen königlichen Privilegien eine verfassungsrechtliche Bedeutung dadurch zu, dass sie unter der Bezeichnung *Jura fundamentalia* veröffentlicht wurden.⁴⁷

⁴² Cf. *Privilegi et Capitoli con altre gratie concessi alla fidelissima Città di Napoli e Regno...*, Tomo I, Milano 1720.

⁴³ Ph.W. von Hörnigk, *Historische Anzeig von den eigentlichen Ursachen der Privilegierung des Hochlöblichsten Ertz-Hauses Oesterreich*, gedruckt 1688; Regensburg 1708 und 1733.

⁴⁴ *Privilegien Oder Freyheiten/welche Römische Kayser und Könige den unteren Obrigkeiten/deß heyligen Reichs/als Churfürsten [...], deren Unterthanen von leichtfertigem Appellieren dardurch abzuhalten/allergnädigst mitgetheilet haben [...]*, Gedruckt Zu Franckfurt am Mayn 1602, Vorrede: [...] hat der Verleger „sie dir zum besten durch offenen Truck publicieren/und mit nicht geringen Kosten außgehen lassen.“

⁴⁵ Diese Editionen sind im Wesentlichen identisch mit der Ausgabe von 1602.

⁴⁶ „Privilegia De Non Appellando“ als ein „nützlicher und nothwendiger Anhang“ ediert zu: G.M. von Ludolf, *Corpus Iuris Cameralis, das ist/des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gesetz-Buch...*, Franckfurt am Mayn 1724 (S. 1–421).

⁴⁷ *Jura fundamentalia terrarum Prussiae, una cum pacto feudi districtuum Leoburgensis et Bythoviensis, caeterisque eosdem districtus concernentibus*, Gedani 1733.

Über den gesamten Zeitraum des 16. bis 19. Jahrhunderts bilden Publikationen von Privilegien einen Spiegel für deren sich wandelnde Funktionalität, für ständische oder monarchische Verfassungsstruktur und für die Defizite der Gesetzgebung, die durch gezielte Privilegienerteilungen ergänzt wurde. Im Bereich der privatrechtlichen Privilegien dominierten die wirtschaftlichen Sonderrechte für Handel und Gewerbe, nämlich für Fabriken, Manufakturen, Erfindungen, Drucker, Schuldnerschutz usw. Diesen Privilegien war gemeinsam, dass für diese Gegenstände eine allgemeine gesetzliche Regelung zum Schutz der Privilegierten und deren Zugang zum Wirtschaftsprozess noch nicht existierte. Nicht als Ausnahme vom Gesetz, sondern in Stellvertretung für das noch fehlende Gesetz wurden diese Privilegien erteilt. Eine allgemeine Publikation solcher individuellen Sonderberechtigungen war zur Entfaltung ihrer Rechtswirkungen zwischen privaten Rechtsträgern und vor Gericht nicht erforderlich. Sie musste an der Masse solcher individuellen Rechtserteilungen scheitern. Hier war der Urkundenbeweis üblich. Dennoch sind immer wieder auch privatrechtliche Urkundenprivilegien mit in die offiziellen Gesetzessammlungen aufgenommen worden. Im Pluralismus der im Ancien Régime edierten privilegialen Rechtsquellen ist die Tendenz und die Notwendigkeit zu einer vereinheitlichenden Kodifikation erkennbar, die sich zunächst nur in geringem Ausmaß in einem System der Privilegien-Sammlungen und Editionen zeigten.

Im 19. Jahrhundert lassen die Privilegien-Editionen eine neue Zielrichtung erkennen. Es dominieren Publikationen von Städteprivilegien in ganz Europa. Die Rekonstruktion republikanischer Traditionen sollte für die historische Legitimierung städtischer Autonomie und zugleich für die Abstützung der Demokratieentwicklung in den europäischen Zentralstaaten genutzt werden. Die liberale Staatstheorie suchte aus den ursprünglich *privilegial* begründeten Bürger- und Stadtrechten des Mittelalters moderne Demokratie- und Freiheitsprinzipien zu entnehmen. Besonders die Rechte der italienischen Stadt-Republiken, die „franchises“ der französischen Städte und die bekannte Parömie „Stadtluft macht frei“ wurden in diesem Sinne gedeutet.⁴⁸ Auch aufstrebendes Nationalbewusstsein lenkte den Blick auf rechtskulturelle Traditionsbestände und führte zur Publikation z.B. der *Privilegia et libertates regni Croatiae*.⁴⁹

4. Moderne Privilegien-Editionen vor dem Hintergrund des Befundes im Ancien Régime

Diese Editions-Geschichte, die europäische Wissenschaftsgeschichte darstellt, muss man vor Augen haben, wenn man sich der Frage der modernen Editionspraxis widmet. Im 20. Jahrhundert ist bis heute der wissenschaftsgeschichtliche Gesichtspunkt für die Editionen – besonders der mittelalterlichen – Privilegien ausschlaggebend. Wie im

⁴⁸ Cf. auch G. Dilcher, *Gesellschaftliche Strukturen und individuelle Selbstbestimmung am historischen Beispiel der europäischen Stadt* [in:] *Zur Autonomie des Individuums. Liber Amicorum Spiros Simitis*, hrsg. D. Simon und M. Weiss, Baden-Baden 2000, S. 64f.

⁴⁹ I. Kukuljević-Sakcinski, *Jura regni Croatiae... I: Privilegia et libertates regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, Zagrabriae* 1862.

Ancien Régime stehen auch moderne Editionen vor dem Problem einer Auswahl aus diesem *mare magnum privilegiorum*⁵⁰, wie es Johann Jacob Moser bereits 1741 beschrieben hatte.⁵¹

Thematisch standen in den letzten Jahren nur drei praktische Rechtsbereiche auf Editionsprogrammen für Privilegien:

- 1) Kaiserliche „Privilegia de non appellando“, herausgegeben 1980 von Ulrich Eisenhardt⁵², und Kaiserliche und königliche „Gerichtsstandsprivilegien“ bis 1451, herausgegeben 1983 von Friedrich Battenberg⁵³;
- 2) Kaiserliche Privilegien für Fabrik- und Manufakturgründungen in Österreich im 16.–18. Jahrhundert, herausgegeben 1981 von Gustav Otruba⁵⁴;
- 3) Privilegien der Stadt Kleve und der sechs Klevischen Hauptstädte, herausgegeben 1989 von Klaus Flink.⁵⁵

Reichs-Gerichtsbarkeit, Stadtrechte und Wirtschaftsrecht bildeten in der rechts-historischen Forschungslandschaft in Deutschland und Österreich die häufigsten Untersuchungsfelder, für die die drei Editionen die Quellengrundlagen bilden.

Zu 1) Die Edition der Appellations- und Gerichtsstandsprivilegien ist eingebettet in das große Forschungsprogramm von Bernhard Diestelkamp zur „Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“.⁵⁶ Die 1973 neu gegründete rechtshistorische Reihe der „Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ begleitet dieses Projekt der Erforschung der „zentralen“ Gerichtsbarkeit⁵⁷, – nämlich des Reichskammergerichts und des Reichshofrats. Für die Kompetenzen und den Wirkungsbereich des Reichskammergerichts waren die *privilegia de non appellando* von grundlegender Bedeutung. Für die Inhaber solcher Privilegien bedeuteten sie eine Freistellung von der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich. Die föderalistischen Strukturen der alten Reichsverfassung werden über die Appellationsprivilegien kenntlich gemacht und damit die Territorialisierung des Gerichtswesens im Alten Reich verdeutlicht. Immunitäten, Exemptionsprivilegien, Zugang zum Gericht, zeitliche Häufigkeit der Erteilungspraxis und örtliche Schwerpunkte der Befreiung von der höchsten Reichsgerichtsbarkeit sind

⁵⁰ P.Fr. Didacius ab Aragona, *Dilucidatio...*, S. 2 (nr. 10).

⁵¹ J.J. Moser, *Teutsches Staats-Recht...* S. 264.

⁵² *Die kaiserlichen Privilegia de non appellando. Mit einer Abhandlung eingeleitet...*, hrsg. von U. Eisenhardt, Köln–Wien 1980 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hrsg. Bernhard Diestelkamp e.a., Band 7).

⁵³ *Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451*, Teilband 1–2, hrsg. F. Battenberg, Köln–Wien 1983 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 12/I–II, hrsg. Bernhard Diestelkamp e.a.).

⁵⁴ *Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, und ausgewählte verwandte Quellen zur Frühgeschichte der Industrialisierung*, hrsg. G. Otruba, Wien–Köln–Graz 1981 (Fontes Rerum Austriacarum, 3. Abteilung: Fontes Iuris, 7. Band).

⁵⁵ *Klevische Städteprivilegien (1241–1609)*, hrsg. K. Flink, Kleve 1989 (Klever Archiv: Schriftenreihe des Stadtarchivs Kleve, Band 8).

⁵⁶ Cf. B. Diestelkamp, *Bericht über das Projekt „Sammlung von Quellen zur Tätigkeit der Höchsten Gerichte im Alten Reich“*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung“ 1977, Bd. 94, S. 450–466.

⁵⁷ Cf. *idem*, *Zur Einführung in die Reihe* [in:] H. Wohlgenuth, *Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1273–1378*, Köln–Wien 1973, S. VII–IX (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 1). Bis 2014 sind in dieser bedeutenden Reihe insgesamt 64 Bände erschienen.

aus diesen Privilegien ablesbar. Sie zeigen, dass der Kaiser bis zum Ende des Alten Reiches formal der oberste Gerichtsherr geblieben war; zugleich lassen sie aber auch erkennen, dass die Gerichtsautonomie der privilegierten Territorialherren gestärkt wurde. Hierin liegt der Erkenntniswert dieser Privilegiengattung, die Eisenhardt 1980 in seiner Edition der Forschung zugänglich gemacht hat. Die Sammlung umfasst über 300 Apellationsprivilegien aus der Zeit von 1470 bis 1804. Davon sind 79 als Regesten und 52 im Volltext veröffentlicht, die hauptsächlich aus den Archiven, teils aus den überprüften gedruckten Sammlungen – vor allem aus der bereits erwähnten Edition von 1602⁵⁸ – entnommen sind. Die Konfirmationen und Textergänzungen dieser Privilegien sind zusätzlich nachgewiesen. Als Privilegierte treten Kurfürsten, Reichsfürsten, Grafen und zahlreiche Städte in Erscheinung.

Die von Battenberg edierten „Gerichtsstandsprivilegien“ ergänzen die Edition von Eisenhardt. Diese Edition geht zeitlich zurück ins Hoch- und Spätmittelalter und reicht bis zum Jahr 1451, als mit den Apellationsprivilegien eine neue Form der Privilegierung nachweisbar wird. Vollständigkeit konnte auch hier angesichts des massenhaften Privilegienmaterials nicht erzielt werden, so dass die Auswahl sich auf typische und repräsentative Quellenbelege beschränken musste, die alle als Regesten veröffentlicht wurden. Die „Gerichtsstandsprivilegien“ werden als eine Vorform der von Eisenhardt edierten Apellationsprivilegien definiert, die an konkrete Adressaten Begünstigungen aussprechen, die im weitesten Sinne den Gerichtsstand namentlich genannter Begünstigter betreffen.⁵⁹ Insgesamt sind in beide Teilbände 1525 Regesten aufgenommen, die zeigen, dass die meisten Privilegierten dieses Typs die Reichsstädte gewesen sind. Die Editionen vermitteln ein prägnantes Bild der Gerichtsorganisation und fragmentierten Zuständigkeiten im Alten Reich, wie Rechtsschutz gesucht und die Formen der Konfliktlösungen im Mittelalter erfahrbar wurden. Der Abstand zum modernen Rechts- und Richterstaat beleuchtet zugleich eine verfassungsrechtliche Dimension dieses privilegialen Quellenmaterials.

Zu 2) Die „Fabrikprivilegien“ in der Edition von Otruba sind ausschließlich aus Archiven entnommen. Sie bilden ein wichtiges Quellenfundament für die Wirtschaftsgeschichte, indem sie die rechtlichen Voraussetzungen im Alten Reich für die Industrialisierung und Massenproduktion für die moderne Wirtschaftsentwicklung in Österreich offen legen. Fast alle Produktionszweige sind durch spezielle Privilegien begründet und gefördert worden. Sie bieten einen hervorragenden Überblick über die kameralistisch-merkantilistische Wirtschaftspolitik in der Habsburgermonarchie. Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Gewerberecht, Sozialrecht, Zurückdrängung des Zunftwesens, Abgaben- und Policeyrecht, Zollrecht und Monopolbestimmungen sind in diese Privilegien integriert.⁶⁰ Leider gibt die Edition keinen Aufschluss darüber, ob und aus welchen Gründen beantragte Privilegien abgelehnt wurden. Aber der instrumentelle Charakter der Privilegien zur Lenkung von Wirtschaft außerhalb bestehender Gesetze und in Vertretung einer noch nicht existierenden allgemeinen Gesetzgebung wird in dieser Edition sehr klar belegt.

⁵⁸ Cf. oben Fußnoten n. 44–46.

⁵⁹ Cf. F. Battenberg [Gerichtsstandsprivilegien, S. 11 (Einleitung)]. Zu den unterschiedlichen Inhalten solcher „Privilegien“ cf. dort S. 17–22.

⁶⁰ Zum unterschiedlichen Inhalt dieser Privilegien, *Österreichische Fabrikprivilegien...*, S. 84–120.

Zu 3) Die von Flink besorgte Edition der „Klevischen Städteprivilegien“ (1241–1609) hat ihren Anlass in der 750-Jahr-Feier der Stadt Kleve: Die Stadt feiert ihr Bestehen durch die Publikation ihrer historischen Rechtsgrundlagen. Nicht der Forschungszweck ist der primäre Grund dieser Edition, sondern die Pflege des Bewusstseins vom Traditionswert der eigenen Geschichte. Allerdings ist mit der Edition zugleich auch der Zweck verbunden, eine „möglichst vollständige Übersicht des Privilegienbestandes der sechs klevischen Städte zu bieten und die Diskussion um die Städteprivilegien aus der Sicht der geschichtlichen Landeskunde in Gang zu bringen.“⁶¹ Angesichts des Massenphänomens, die alle Privilegien-Editionen bis heute so schwierig machen, diktiert das Quellen-Material die Form der Publikation. Die Edition, die weder wörtliche Übersetzung noch Vollregest anstrebt, sucht einen Mittelweg für die Nutzer der Ausgabe zu gehen. Privilegien-Inventare und teilweiser Volltext geben einen umfassenden Überblick über das rechtliche Fundament der Stadt, das nicht nur Privilegien im engeren Sinne enthält, sondern auch Urkunden mit Schenkungscharakter, Bündnisverträge, Konfirmationen und Huldigungen der Stadt gegenüber dem Stadtherrn dokumentiert. So entsteht ein Netz von rechtlichen Beziehungen, die die „Verfassung“ der Stadt konstituieren, ohne eine Verfassung im modernen Sinne zu sein. Mit diesem Editionsstil entspricht die Publikation ganz den Sammlungen von Stadtrechtsprivilegien im 19. Jahrhundert.⁶²

Alle drei Editionen dokumentieren die Traditionskraft der Privilegien als „Rechtsquellen“ und zeigen, dass nicht nur im Mittelalter, sondern auch noch im Frühmodernen Staat der „Rechtshimmel voller Privilegien hing“, um noch einmal Ulrich Stutz zu zitieren.⁶³ Angesichts dieser Bedeutungsbreite der Privilegien für die rechtshistorische Forschung ist zu wünschen, dass weitere Editionen für spezielle Privilegien-Materien gemacht werden. Kleine unsystematische Einzelveröffentlichungen urheberrechtlicher Privilegien und für Hugenotten-Privilegien liegen vor. Die Probleme systematischer sowie thematisch und territorial umfassender Privilegien-Editionen sind allerdings vor dem Hintergrund der dargestellten Geschichte dieses massenhaften Rechtsinstituts offenkundig. Aber auch hier gilt, dass jeweils eine wissenschaftliche Fragestellung über das Forschungsziel, den Editions-zweck und damit über die Eigenschaft der Texte als Rechtsquelle entscheidet.⁶⁴

Streszczenie

Edycja przywilejów jako źródła prawa w Niemczech w perspektywie ogólnoeuropejskiej

Artykuł zawiera rozważania na temat edycji źródłowych przywilejów jako źródeł prawa zarówno w perspektywie historycznej, jak i współczesnej. Istotne jest rozpatrzenie kwestii przywileju (*privilegium*), czyli „prywatnej ustawy” (*lex privata*), jako źródła prawa. W historii przywileje funkcjonowały jako przeciwieństwo prawa powszechnego (zwyczajowego bądź stanowionego), jednocześnie będąc częścią prawa – efektem prawodawstwa czynników rządzących. Pojawiły się, już jako zjawisko

⁶¹ So der Herausgeber K. Flink (*Klevische Städteprivilegien...*), p. 7.

⁶² Cf. oben..., S. 428.

⁶³ U. Stutz, *Rezension...*, S. 256.

⁶⁴ Cf. O.G. Oexle, *Was ist eine historische Quelle*.

masowe, w wiekach średnich i wymiennie wpływały na tworzenie systemów prawnych, ingerując w szeroko pojęte prawo zarówno prywatne, jak i publiczne. Publikowanie przywilejów w dawnych czasach niosło za sobą odczuwalne skutki. Przykładowo w czasach *ancien régime* przywileje stanowe odgrywały istotną rolę w polityce, przywileje jednostkowe służyły natomiast obronie interesów poszczególnych osób czy instytucji. Współcześnie edycje źródłowe obejmujące przywileje są determinowane potrzebami badaczy europejskiej historii państwa i prawa. Zasadniczym problemem obecnie wydaje się dobór odpowiednich kryteriów, zgodnie z którymi przywileje powinny się publikować. Staje się to tym bardziej istotne w obliczu wielkiej liczby takich aktów. W ostatnich latach takie edycje ukazały się w Niemczech i Austrii (1980, 1981). Publikacje te potwierdzają olbrzymią wagę przywilejów i ich wpływ na kształtowanie się prawa do XIX wieku.

